

Satzung über die Durchführung von Märkten der Stadt Torgau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Märkte

Märkte im Sinne dieser Ordnung sind Wochenmärkte, Jahrmärkte und Spezialmärkte, die von der Stadt Torgau veranstaltet werden.

§ 2 Benutzungsgebühr

(1) Die Nutzung der Standplätze erfolgt im Rahmen der erlaubnispflichtigen Sondernutzung nach der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Torgau (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung).

(2) Für Märkte mit Nutzung anderer Flächen erfolgt die Gebührenberechnung in sinngemäßer Anwendung der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung, wenn keine anderen Festlegungen getroffen sind.

§ 3 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Torgau betreibt die Märkte als öffentliche Einrichtung.

§ 4 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

(1) Der Wochenmarkt findet auf dem Markt statt und zwar jeweils dienstags und freitags außer diese Tage fallen auf gesetzliche Feiertage. In dringenden Fällen kann der Bürgermeister vorübergehend Platz, Markttag und Öffnungszeiten abweichend festlegen. Dies wird jeweils im Amtsblatt der Stadt Torgau öffentlich bekannt gemacht. Weiterhin erfolgt eine direkte Mitteilung an die beteiligten Händler. Die zur Verfügung stehende Fläche des Wochenmarktes ist begrenzt auf den Platz innerhalb der Fluchtlinien der Lampen. Der Marktbrunnen einschließlich der Brunnenfiguren ist mit einem Mindestabstand von 5 m und die Zufahrt zur Wasserentnahmestelle der Feuerwehr (Zisterne) mit einer Durchfahrtsbreite von 3 m von Warenständen und Verkaufsständen freizuhalten. Die vorhandene Marktfläche kann durch den Marktleiter für jahreszeittypische Frischmarkterzeugnisse um den Bereich der oberen Bäckerstraße erweitert werden.

(2) Die Veranstaltungsdauer des regelmäßigen Wochenmarktes wird jährlich im Markt- und Veranstaltungskalender der Stadt Torgau mit der einheitlichen Verkaufszeit von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr bestimmt. Für andere Märkte erfolgt eine gesonderte Festlegung der Zeitdauer und der Öffnungszeit auf Antrag.

(3) Termine, Öffnungszeiten und Plätze für Jahr- und Spezialmärkte werden jährlich im Markt- und Veranstaltungskalender der Stadt Torgau festgelegt und öffentlich bekanntgegeben.

(4) Der Gemeingebrauch an Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen und für die Märkte genutzt werden, ist an Markttagen soweit beschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Marktordnung erforderlich ist.

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die in der Anlage zur Marktordnung aufgeführten Waren feilgeboten werden.
- (2) Bei sonstigen Märkten werden die Sortimente entsprechend Veranstaltungscharakter zugelassen.
- (3) Der Handel mit pornographischen Erzeugnissen ist verboten.

§ 6 Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Der Standplatz darf vor Zuweisung nicht bezogen werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch den Marktleiter unter Berücksichtigung des Handelssortiments. für den Wochenmarkt kann die Zuweisung tages- oder quartalsweise erteilt werden. Eine Erweiterung des Standplatzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Marktleiters.
- (3) Sofern die Bewerberanzahl die Zahl der vorhandenen Standplätze übersteigt, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:
 - a) Zur Verfügung stehenden Platz,
 - b) Berücksichtigung eines umfangreichen Frischwarensortiments,
 - c) Auf dem Wochenmarkt haben Selbsterzeuger von Produkten Vorrang vor Händlern,
 - d) Reihenfolge des Antragseinganges.
- (4) Die Erlaubnis auf Zulassung zu den Märkten ist schriftlich beim Ordnungsamt der Stadt Torgau zu beantragen. Anträge auf Tageszulassung können an den Marktleiter gerichtet und von ihm entschieden werden.
- (5) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 1 Stunde vor Beginn des Marktes nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann der Marktleiter Tageserlaubnisse für den betreffenden Standplatz erteilen.
- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Die Erlaubnis kann versagt bzw. widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Festlegungen dieser Marktordnung verstoßen hat,
 - d) ein Standinhaber die nach der jeweils geltenden Gebührensatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 - e) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (8) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann durch das Ordnungsamt die sofortige Vollziehung der Räumung des Standplatzes zwangsweise im Rahmen der Ersatzvornahme angeordnet werden.

§ 7 Auf- und Abbau

- (1) Der Marktplatz darf mit Fahrzeugen, Anhängern und sonstigen Gegenständen des Marktgeschehens, wie z. B. Waren, Verkaufseinrichtungen, Warenständen u. a. frühestens 2 Stunden vor Beginn der Verkaufszeit angefahren bzw. zum Aufbau der Marktstände genutzt werden.
- (2) Kraftfahrzeuge und Anhänger sind vor Beginn der Verkaufszeit vom Marktplatz zu entfernen und dürfen erst nach Ende der Verkaufszeit den Marktplatz wieder befahren. Der Marktplatz gilt als Fußgängerzone entsprechend der Straßenverkehrsordnung.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen einschließlich der Restwaren und des Abfalls sind spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit vom Marktplatz zu entfernen.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Ein Verkauf aus Personenkraftwagen bzw. Anhängern, Lieferwagen, Lastkraftwagen ist nicht statthaft. Ausnahmen erteilt der Marktleiter. Nach dem Aufbau sind die Märkte von Fahrzeugen zu räumen. Warenstände außerhalb der zugewiesenen Standplätze in Gängen bzw. Durchfahrten bedürfen der gesonderten Genehmigung des Marktleiters. Für erteilte Ausnahmen werden gesonderte Gebühren erhoben.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens einen Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben. Diese Höhe darf nicht durch ausgehängte Waren oder sonstige Gegenstände unterschritten werden.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Abspannseile, Stützen oder ähnliche Gegenstände dürfen nicht in Gänge und Durchfahrten hineinreichen.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen ein Schild an gut sichtbarer Stelle mit ihrem Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorgezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet, und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen, Durchfahrten und für die Durchführung des Marktes gesperrten Flächen darf nichts abgestellt werden.
- (8) Den Weisungen des Vollzugsdienstes oder des Marktleiters ist Folge zu leisten.

§ 9 Haftung

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen der Marktordnung sowie die Anordnungen des Marktleiters bzw. des Vollzugsdienstes zu beachten. Das Betreten des Marktplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Im Übrigen haftet die Stadt Torgau für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern oder ihren Gehilfen eingebrachten Waren und Geräten übernommen.

(3) Die Markthändler haften der Stadt Torgau für alle sich aus der Marktnutzung ergebenden Schäden, die von ihnen bzw. in ihrem Auftrag handelnden Personen verursacht wurden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt Torgau unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt Torgau erhoben werden können.

(4) Die Markthändler haben gegenüber der Stadt Torgau keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Torgau nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder aus wichtigen Gründen ersatzlos entfällt bzw. verkleinert oder verlegt werden muss.

§ 10 Verhalten auf dem Markt

(1) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Der Verkauf und die Lagerung von Lebensmitteln haben nach den geltenden Lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
- b) Prospekte oder Gegenstände mit Wirtschaftswerbung zu verteilen,
- c) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

Ausnahmen können durch den Marktleiter genehmigt werden.

(4) Das Betreiben von Lautsprechanlagen oder anderer Beschallungsanlagen bedarf der Genehmigung durch den Marktleiter.

(5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11 Sauberhaltung des Marktplatzes

(1) Jeder Markthändler ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich. Die Märkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet:

- a) Ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,

- b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
- c) Verpackungsmaterial und Marktabfälle von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt Torgau die Beseitigung des Abfalls im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Standinhabers vornehmen.
- d) Anfallende Abwässer dürfen nur mit Einleitungsgenehmigung der zuständigen Behörde in die Kanalisation eingeleitet werden.

(3) Inhaber von Imbissständen und ähnlichen Einrichtungen müssen Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufstellen und diese regelmäßig entleeren.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Marktordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Bestimmungen nach § 4 zu Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte nicht einhält,
2. andere als im § 5 zugelassene Gegenstände des Marktverkehrs anbietet,
3. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 der Bestimmungen über den Standplatz handelt,
4. entgegen den Bestimmungen nach § 7 zum Auf- und Abbau handelt,
5. entgegen den Bestimmungen für Verkaufseinrichtungen nach § 8 verstößt,
6. sich entgegen den Bestimmungen nach § 9 Abs. 1, 4, 5, 6, 7 und 8 auf dem Markt verhält oder
7. die Bestimmungen zur Sauberhaltung des Marktplatzes nach § 10 nicht einhält.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anlage zur Marktordnung der Stadt Torgau

Sortimente für den Wochenmarkt

1. Obst, Gemüse, Südfrüchte
2. Fleisch- und Wurstwaren
3. Fischwaren, Gewürze
4. Backwaren, Süßwaren, Eis
5. Käse, Eier
6. Geflügel, Bienenerzeugnisse
7. Blumen, Pflanzen
8. Imbiss
9. Spielwaren, Kunstblumen
10. Korbwaren, Geschenkartikel, Kunstgewerbe
11. Gardinen, Tisch- und Bettwäsche
12. Socken, Strumpfwaren
13. Unterwäsche, Nachtwäsche, Miederwaren
14. Oberbekleidung, Arbeitsbekleidung
15. Kindertextilien
16. Haushaltsartikel, Kurzwaren
17. Stahlwaren, Kristalle, Glaswaren
18. Musikkassetten, CD
19. Hausschuhe, Pantoffeln, Täschnerwaren, Kleinlederwaren
20. Hüte, Mützen, Schals, Gürtel
21. Modeschmuck, Kosmetik, Sonnenbrillen
22. Bücher, Romane, Karten